

2. Mai 2012 BVE C

**Kantonsstrasse Nr. 6, Thun – Spiez
Stadt Thun
0 6 3 2 10385 / Optimierung Einmündung Seestrasse
Mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten mehrjährigen Kredit für gebundene und neue Ausgaben von insgesamt Fr. 1'390'675.-- soll die Einmündung der Seestrasse in die Frutigenstrasse zu einem Kleinkreis mit einem Aussendurchmesser von 25 Meter umgestaltet werden. Der heute ausgesprochen verkehrsorientiert wirkende Strassenraum wird durch das Pflanzen von Bäumen und Hecken im Mittelstreifen und dem Kreiselmittelpunkt räumlich gegliedert. Im Bereich des neuen Kreisels und der anschliessenden Abschnitte wird wegen dem dringenden Sanierungsbedarf der ganze Strassenkörper ersetzt und damit den heutigen Anforderungen angepasst. Zudem werden die Lichtsignalanlage und die Strassenbeleuchtung erneuert.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 38, 39, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 31a–d
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 8. November 2011
- Strassenbauprogramm 2011-2013, Tätigkeitsliste Seite 7, Nr. 21010385

3 KOSTEN; NEUE UND GEBUNDENE AUSGABEN

Preisbasis 1. Quartal 2011; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

Gesamtkosten	Fr. 1'540'675.00
davon:	
– gebundene Ausgaben (Substanzerhaltung)	Fr. 642'000.00
– neue Ausgaben (neue Massnahmen)	<u>Fr. 898'675.00</u>
	Fr. 898'675.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV (neue Ausgaben inkl. Projektierungskosten)	Fr. 898'675.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– Fr. <u>150'000.00</u>
Zu bewilligende Ausgaben	
a) neue Ausgaben	Fr. 748'675.00
b) gebundene Ausgaben	Fr. 642'000.00
Total zu bewilligender Kredit	<u>Fr. 1'390'675.00</u>

Es handelt sich um einmalige Ausgaben im Sinne von Art. 46 FLG. Soweit sie für substanzerhaltende Massnahmen anfallen, sind sie gebunden gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. d FLG. Im Übrigen sind die Ausgaben neu gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 117'000.00
		2012	Fr. 950'000.00
		2013	Fr. 473'675.00
Total			Fr. 1'540'675.00

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzdirektion
An die Finanzkommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

